

Richtlinien

AK Bildungsförderung, AK Stipendium und AK Bildungsgutschein

§ 1 Allgemeines

(1) Die Arbeiterkammer Vorarlberg fördert – nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel – Mitglieder der Arbeiterkammer Vorarlberg, die an einer förderbaren Aus- oder Weiterbildung aus dem Angebot des „Digital Campus Vorarlberg“ oder des „BFI der AK Vorarlberg“ teilnehmen.

(2) Ziel der Fördermaßnahmen ist, möglichst vielen AK Mitgliedern durch einen finanziellen Beitrag die Teilnahme an diesen Bildungsangeboten zu ermöglichen.

AK zugehörige Lehrlinge, die zum Zeitpunkt der Antragstellung in einem in Vorarlberg ansässigen Betrieb ausgebildet werden, sind jedenfalls förderungswürdig.

Nicht gefördert werden Mitglieder, deren Zugehörigkeit zum Zeitpunkt der Antragstellung aufgrund eines Nebeneinkommens oder Zuverdienstes gegeben ist.

(3) Nachdem es sich bei dieser AK Förderung um einen Beitrag zu den Kurs- und Prüfungskosten handelt, werden diese sowohl zusätzlich zu einem Weiterbildungsgeld während einer Bildungskarenz bzw. Bildungsteilzeit gemäß § 11 AVRAG als auch zu einer Studienbeihilfe des Bundes oder des Landes gewährt.

(4) Auf die Gewährung der AK Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

§ 2 AK Stipendium

(1) Das AK Stipendium richtet sich an AK Mitglieder, die ein Studium oder eine andere in den Programmen der Bildungsanbieter „Digital Campus Vorarlberg“ oder „BFI der AK Vorarlberg“ besonders gekennzeichnete Aus- oder Weiterbildung absolvieren.

(2) Das Stipendium beträgt je nach Kennzeichnung bis zu 50 % der von den Teilnehmenden an die Bildungseinrichtung zu entrichtenden Kosten, für die sie selbst aufkommen, bis zu einem maximalen Deckel von 4.000,- Euro. Etwaige finanzielle Zuschüsse zu den Ausbildungskosten von Arbeitgebenden, Bundes-, Landes- oder anderen öffentlichen Ein-

richtungen sind bei der Bemessung der Förderhöhe zu berücksichtigen.

(3) Voraussetzung für das AK-Stipendium ist eine mindestens dreijährige Zugehörigkeit zur AK Vorarlberg zum Zeitpunkt der Antragstellung. Die Zugehörigkeit muss auch bei Beginn der Ausbildung gegeben sein (Zeiten einer Arbeitslosigkeit im Sinne der Bestimmungen gem. § 10 (1) Ziff. 1 Arbeiterkammergesetz (AKG) werden dabei berücksichtigt).

Das letzte vor Beginn der Ausbildungsmaßnahme vollentlohnte Monatsbruttoeinkommen der/des Antragstellenden darf 4.500,- Euro nicht übersteigen. Bei der Berechnung des Bruttoeinkommens werden Sonderzahlungen, Überstunden – sofern es sich um keine Überstundenpauschale handelt – und die Familienbeihilfe nicht berücksichtigt. Das Einkommen von Ehepartnern oder Lebensgefährten bleibt ebenso unberücksichtigt. Bei der Bemessung des Einkommens wird für jede:n Unterhaltsberechtigte:n ein Freibetrag von 660,- Euro gewährt.

(4) Der Antrag kann nach Ausbildungsbeginn unter Verwendung des digitalen Formulars bei der Arbeiterkammer eingereicht werden. Die Einreichfrist für die Antragstellung endet drei Monate nach Beginn der Ausbildung. Es können nur Anträge behandelt werden, die genau ausgefüllt sind und bei denen keine Bestätigung oder Anlage fehlt. Wenn trotz schriftlicher Aufforderung der Arbeiterkammer die fehlenden Unterlagen nicht innerhalb von drei Monaten nachgereicht werden oder keine Rückmeldung seitens der/des Antragstellenden erfolgt, erlischt der Förderanspruch.

(5) Die Auszahlung des Stipendiums erfolgt, wenn der erfolgreiche Abschluss der Ausbildung nachgewiesen wurde. Bei Studiengängen werden 50 % des Stipendiums nach Absolvierung der halben Studienzeit ausbezahlt. Ein Nachweis der Einzahlung der Kurs- und Prüfungskosten sowie des Ausbildungserfolges ist in jedem Fall erforderlich.

(6) Zum Erhalt des AK Stipendiums ist der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss der Bildungsveranstaltung innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Ausbildung der Arbeiterkammer vorzulegen, bei Studiengängen jedoch spätestens zwei Jahre nach dem angegebenen Ausbildungsende.

§ 3 AK Bildungsgutschein

- (1) Der AK Bildungsgutschein richtet sich an AK Mitglieder, die bei den Bildungsanbietern „Digital Campus Vorarlberg“ oder „BFI der AK Vorarlberg“ eine besonders gekennzeichnete Aus- oder Weiterbildung absolvieren.
- (2) Der AK Bildungsgutschein wird nur ausgestellt, wenn der/die Teilnehmende zum Stichtag (1.1.dJ) beziehungsweise zum Zeitpunkt des Online-Antrages Mitglied der Arbeiterkammer Vorarlberg ist.
- (3) Der AK Bildungsgutschein wird in digitaler Form zur Verfügung gestellt, lautet auf die antragstellende Person und enthält einen einzigartigen Code, der bei der Kursanmeldung angegeben werden muss. Der Gutschein ist nicht übertragbar.
- (4) Der AK Bildungsgutschein beträgt 25 % der von dem/der Teilnehmenden an die Bildungseinrichtung zu entrichtenden Kosten, für die er/sie selbst aufkommen muss. Der AK Bildungsgutschein wird direkt von den zu zahlenden Kurskosten abgezogen. Es ist keine Barablöse möglich.
- (5) Der AK Bildungsgutschein ist mehrfach innerhalb des Gültigkeitszeitraumes für gekennzeichnete Weiterbildungen beim „Digital Campus Vorarlberg“ und beim „BFI der AK Vorarlberg“ einlösbar. Allerdings nur einmal auf den gleichen Kurs. Der Gutscheincode muss bei der Kursanmeldung angegeben werden, ein nachträgliches Einlösen ist nicht möglich.
- (6) Der AK Bildungsgutschein hat einen festgelegten Gültigkeitszeitraum. Er gilt für ein Jahr (1. Jänner dJ bis 31. Dezember dJ). Nach Ende des Gültigkeitszeitraums verfällt der Gutscheincode.

§ 4 Förderentscheidung

- (1) Die Förderentscheidung obliegt dem Kammerbüro. Bei Vorliegen besonders berücksichtigungswürdiger Umstände kann von Präsident:in oder Direktor:in in Ausnahmefällen eine Abweichung von den Richtlinien beschlossen werden. Die Begründung hat in schriftlicher Form zu erfolgen.

§ 5 Widerruf der Förderung

- (1) Die gewährten Zuschüsse sind zu widerrufen und von der/dem Geförderten unverzüglich zurückzuerstatten, wenn die Förderung zu Unrecht oder aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben erlangt worden ist. In begründeten Fällen kann, nach Rücksprache mit Präsident:in oder Direktor:in, auf die Rückforderung verzichtet werden.

§ 6 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Richtlinien treten am 1. Jänner 2024 in Kraft. Alle Anträge, die nach dem 1. Jänner 2024 einlangen, werden auf Grundlage dieser Richtlinie entschieden.